

Reichs-Gesetzblatt



Jahrgang 1918

Nr. 103

Inhalt: Verordnung über den Rang von Krammetbögen. S. 979. — Bekanntmachung über Gebühren für Schwerföhrer und Steuern. S. 982. — Verordnung über Druckpreisen für Buchr. S. 983. — Verordnung über die Verfütterung von Getreide und Heu. S. 984.

(Nr. 6413) Verordnung über den Rang von Krammetbögen. Vom 30. Juli 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) und vom 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird bestimmt:

§ 1

Die Landeszentralbehörden werden ermächtigt, die Ausübung des Dohnenstiegs mittels hochflingerer Dohnen für die Zeit vom 21. September bis zum 31. Dezember 1918 einschliesslich zu gestalten.

Sie oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Art der Ausübung des Dohnenstiegs näher regeln.

§ 2

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer den auf Grund des § 1 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 30. Juli 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Walbow
